

Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

**„Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Privatisten
und Privatistinnen auf die berufliche Qualifikation als
Pflegehelferin und Pflegehelfer“**

JAHR 2024/2025



ÖFFENTLICHER AUFRUF

Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Privatisten und Privatistinnen auf die berufliche Qualifikation als Pflegehelferin und Pflegehelfer – Jahr 2024/2025

Priorität 3 Soziale Inklusion

Spezifisches Ziel ESO4.11. k) - Aktion k.2, Maßnahme k.2.3

Zielsetzung des Aufrufs:



Förderung von **Ausbildungsmaßnahmen**, die auf den Erwerb der für **Sozial- und Gesundheitsberufe** erforderlichen beruflichen Fähigkeiten abzielen und den Zugang **zur Eignungsprüfung für die Ausübung des Berufs** ermöglichen.



Förderung des Ausbaus der beruflichen Kompetenzen, **um den spezifischen Bedürfnissen des Landesgebietes** gerecht zu werden und **dem Bedarf an mehr Personal in den Sozial- und Gesundheitsdiensten** zu entsprechen.



Förderung **des Angebots der Schulen für Sozialberufe** sowie der **Aktivierung neuer Ausbildungsangebote privater Bildungsträger und Institutionen.**

Finanzielle Ausstattung: 2.000.000,00 Euro

ZIELGRUPPE



Die Zielgruppe sind Personen mit Wohnsitz oder Domizil in der Autonomen Provinz Bozen, die zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Weiterbildungskurs das 17. Lebensjahr vollendet haben und über den Pflichtschulabschluss verfügen (acht Jahre)



Ausgeschlossen Personen

- Teilnehmer/innen, die in einer Ausbildung eingeschrieben sind, um ihre Bildungspflicht zu erfüllen;
- Selbständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Freiberufler/innen, die ihre Tätigkeit als Einzelperson, in Gemeinschaftsformen oder als Gesellschaft ausüben.



Erforderliche Dokumentation

Die Projektträger sind dazu verpflichtet, von den einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen alle Unterlagen bzgl. der Teilnahmevoraussetzungen einzufordern



Der Aufruf lässt keine beruflichen bzw. betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen zu



Im Falle von **Arbeitnehmern** muss die Teilnahme an den im Rahmen dieses Aufrufes finanzierten Ausbildungsmaßnahmen **daher unbedingt auf individueller Basis erfolgen und muss außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.**

ANTRAGSTELLER



Weiterbildungseinrichtungen, die im Sinne der Landesbestimmungen zur Akkreditierung **bereits akkreditiert sind, oder den Akkreditierungsantrag innerhalb der Ablauffrist für die Projekteinreichung des gegenständlichen Aufrufs **eingereicht haben.****



Die Akkreditierung muss **bis zum Beginn der Projekte vorliegen**. Andernfalls kann das Projekt nicht gestartet werden.

Einrichtungen können wie folgt einreichen:

1

Einzeln

2

In Partnerschaft mit anderen Weiterbildungseinrichtungen

In Form von vertikal gegliederten temporären Unternehmens- oder Zielvereinigungen (TUV/TZV, bereits gegründet oder erst nach genehmigter Finanzierung zu gründen), Konsortien, Unternehmensnetze, Verbundene Unternehmen.



Jede Weiterbildungseinrichtung kann bis zu maximal zwei Projekte als alleiniger Antragsteller und Ausführer oder als Begünstigter einer Partnerschaft einreichen.

STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

Förderfähig sind **Weiterbildungsprojekte** zur Förderung der **beruflichen Qualifizierung oder Umschulung zum Erwerb des Diploms für die Qualifizierung als Pflegehelfer/Pflegehelferin** gemäß Artikel 20 des Beschlusses der Landesregierung 1027/2018, i. g. F.
Es ist zu beachten, dass die Teilnehmer/innen die Prüfung nur **als Privatist/in** ablegen können.

Obligatorisch

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen das **Upskilling und Reskilling der Teilnehmer** fördern, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben im Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienste, stationär oder teilstationär, in einem Krankenhaus oder in häuslicher Umgebung.

Die Weiterbildungsmaßnahme muss auf Vollzeitbasis durchgeführt werden (etwa 37 Wochenstunden)

Die Ausbildungsprogramme sollten auf der Grundlage der folgenden **Themenbereiche** und der damit **verbundenen Unterrichtsfächer (Module)** gegliedert werden:



Sozio-kultureller, Institutioneller Bereich und Gesetzgebung

- a) Sozial- und Gesundheitsdienste, Gesetzgebung (25 Stunden)
- b) Erste Sprache italienisch/deutsch (25 Stunden)
- c) Zweite Sprache italienisch/deutsch (42 Stunden)



Psychologischer und soziologischer Bereich

- a) Psychologie, Kommunikation (108 Stunden)
- b) Gerontopsychiatrie (33 Stunden)
- c) Soziologie (25 Stunden)
- d) Ethik und Deontologie (17 Stunden)



Gesundheits- und Krankenpflege

- a) Ernährungslehre und Hauswirtschaft (50 Stunden)
- b) Praxis und Methodenlehre (33 Stunden)
- c) Pflege, Erste Hilfe und Rehabilitation (Anatomie und Physiologie), Hygiene (267 Stunden)

STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

Es ist zu beachten, dass alle Lehrkräfte, **die an der theoretischen und praktischen Ausbildung beteiligt sind**, alle **beruflichen Anforderungen besitzen müssen**, die für das an den Landesschulen eingesetzte Lehrpersonal vorgesehen sind (in **Lebensläufen** ausdrücklich zu erwähnen).

Jedes Vorhaben muss eine **einzigste Kursfolge** vorsehen, mit einer Dauer von **1.075 Stunden** (die sich aus **625 Theorie-Stunden** und **450 Stage-Stunden** zusammensetzt).

Die Stages müssen vor dem Ende des theoretischen Unterrichts absolviert werden.

Das für jeden Teilnehmer vorgesehene Praktikum muss aus mindestens **zwei zusammenhängenden Blöcken von jeweils 225 Stunden bestehen**, die in zwei verschiedenen Institutionen/Einrichtungen absolviert werden, von denen eine im **Sozialen** und die andere im **Gesundheitsbereich angesiedelt** ist.



Bei der Einreichung des Projekts ist die Vorlage von Netzwerkprotokollen obligatorisch, die die Zusage der aufnehmenden Einrichtung enthalten müssen, einen oder mehrere Teilnehmer/innen für ein Praktikum aufzunehmen:

- eine oder mehrere **mit einem oder mehreren Seniorenwohnheimen** unterzeichnete Netzwerk-Vereinbarungen für den Bereich „sozialer Natur“;
- eine oder mehrere Netzwerk-Vereinbarungen, die **mit einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheitswesens** unterzeichnet werden für den Bereich „gesundheitlicher Natur“.



Die Protokolle müssen eine Anzahl von Praktikumsplätzen abdecken, die mindestens der Anzahl der im Projekt vorgesehenen Teilnehmer entspricht.



Der Wechsel der aufnehmenden Organisation, infolge eines völligen oder teilweisen Verzichtes, muss von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden



Um die Identifizierung von aufnehmenden Organisationen zu unterstützen, stellt das Amt für den ESF den Weiterbildungseinrichtungen eine Liste der auf dem Landesgebiet befindlichen Organisationen zur Verfügung, welche für die Durchführung der Stages im sozialen Bereich in Frage kommen.

GEMEINSAME MERKMALE DER PROJEKTE

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG



Kursfolgen: es sind Maßnahmen mit einer Kursfolge und mit pflichtunterteilte Kursfolgen zulässig.

Arten von Projektaktivitäten: Nur die folgenden Aktivitäten sind förderfähig:

- **Unterricht im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt** im Umfang von insgesamt **625 Stunden**;
- **Stage**, im Umfang von insgesamt **450 Stunden**.



In Bezug auf die Ausbildung im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt wird festgelegt, dass **die praktische Ausbildung den Einsatz angemessener und geeigneter Ausrüstungen und Instrumente** vorsehen muss, die es ermöglichen, die für das Berufsbild erforderlichen spezifischen beruflichen Fähigkeiten in realen Kontexten zu erproben. **Aus diesem Grund ist die Verwendung von Schulungsvideos während des Unterrichts nicht zulässig.**



Mindestanzahl der Teilnehmer pro Maßnahme: 15

Es gibt keine Höchstzahl der Teilnehmer/innen

Es sind keine Zuhörer zugelassen

Die genehmigte Teilnehmerzahl ist verbindlich.

Tätigkeiten, die sich indirekt an Empfänger und Empfängerinnen gerichtet sind, **sind nicht zugelassen.**

ANDERE FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN



Aufsichtstätigkeiten: Projektentwurf und Projektplanung; Ermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Tutoring; Leitung; Koordinierung; Erbringung von Nebendienstleistungen

Immaterielle Tätigkeiten: Ausarbeitung von Lehrmaterial; Ausarbeitung von Informations- und Werbematerialien; Übersetzungstätigkeiten; Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/3]



Für alles, was in diesem Aufruf nicht ausdrücklich vorgesehen, nicht zulässig oder abweichend ist, wird auf die **Bestimmungen 1.0** und die von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Rundschreiben, die im entsprechenden Sonderabschnitt der institutionellen Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind, verwiesen.



Das Amt für den Europäischen Sozialfonds wird in Zusammenarbeit mit den Landesberufsschulen für Sozialberufe "Emmanuel Lévinas" und "Hannah Arendt" zwei gemeinsame Treffen für alle Projektträger organisieren, bei denen **ein eingehender Austausch über die Didaktik und die Methodik, sowie eine Wirkungsanalyse der Ausbildung in Bezug auf die Empfänger/Empfängerinnen** stattfinden wird



Nach Abschluss der Fördervereinbarung und vor dem Beginn der Maßnahme muss der Begünstigte wählen, ob er das beglaubigte **Register in Papierform oder das elektronische Register** verwenden will. Die Wahl der Art des verwendeten Registers **kann nach Beginn** des Projekts nicht mehr geändert werden. Wird die Verwendung eines elektronischen Registers gewählt, müssen die Tätigkeiten zeitgleich erfasst werden. **Das Stage muss immer im beglaubigten Register in Papierform eingetragen werden.**



Die Modalitäten des Fernunterrichts, der gemischte Ausbildung "Anwesenheit/Fernunterricht" und Webinar sind im gegenständlichen Aufruf nicht vorgesehen.



In der Durchführungsphase muss folgendes sichergestellt werden:

- mindestens **80% der Gesamtzahl der Dozentenstunden muss von Senior Dozenten** ausgeübt werden;
- Anzahl von **Tutoring-Stunden im Ausmaß von mindestens 70% der Projektdauer**;
- eine Anzahl von Stunden für die **Projektverwaltung** im Ausmaß von **mindestens 65% der Projektdauer**, davon mindestens 15% für die Leitung und mindestens 50% für die Koordinierung).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/3]



Die Tätigkeiten beginnen mit einer Anzahl von **Teilnehmern und Teilnehmerinnen**, die **mindestens der für die Maßnahme vorgesehenen und genehmigten Anzahl** entspricht. Es ist keine Mindestanzahl aktiver Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowohl für das Projekt als auch für die Kursfolge vorgesehen.



Bedingungen für die Teilnahme:

- ist nur eine einmalige Teilnahme zulässig;
- die Zulassung zu den Projekten erfolgt auf Antrag auf Teilnahme;
- die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden **durch Auswahlverfahren in der in den *Bestimmungen 1.0* dargelegten Weise** ermittelt;
- damit die Anmeldung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abgeschlossen werden kann, ist eine **Bestätigung** ihrer Anmeldung erforderlich



Es sind Maßnahmen mit einer **positiven Mindestteilnahmequote vorgesehen: die Mindestschwelle liegt bei 75 %**, und es wird eine **Durchschnittsnote von mindestens 6** erwartet. Denjenigen, die diese Ergebnisse erreichen, wird ein **Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme** ausgestellt.

In jedem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, die Teilnehmer darüber zu informieren, dass es für **die Zulassung zur Prüfung zum Sozial- und Gesundheitspfleger wünschenswert** ist, dass die Teilnahme an der Ausbildung in jedem Fachbereich mindestens **90%** beträgt und dass die **nicht abgeleisteten Stagestunden nachgeholt werden**.



Für jeden Teilnehmer ist ein „**Lernbogen**“ zu erstellen, der **für jedes Ausbildungsmodul, einschließlich des Stage**, auszufüllen ist und Informationen über die erzielten Ergebnisse enthält.

Diese Unterlagen müssen in das Informationssystem hochgeladen und bei der Ablegung der **Berufsabschlussprüfung** bei der **zuständigen Landesberufsschule für Sozialberufe** eingereicht werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [3/3]



Die Maßnahmen sehen zur **Überprüfung der Zufriedenheit** einen ausführlichen abschließenden Zufriedenheitsfragebogen vor.



die **fakultative Werbetätigkeit** von den Begünstigten ist zugelassen



Der prozentuale Anteil für die **Planungs-Quote** beträgt **4,00%**
Der prozentuale Anteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **10,00%**.
Der prozentuale Anteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **19,00%**.



Nach vorheriger Beantragung und Genehmigung **besteht die Möglichkeit**, die Fristen (Beginn und Ende der Tätigkeiten, Erledigung der Aufgaben nach Abschluss der Arbeiten, Berichterstattung) um **insgesamt 140 Tage** zu verlängern.

FINANZVERWALTUNG [1/2]



Die Finanzverwaltung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer **STANDARDKOSTENFINANZIERUNG** in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 51 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Rahmen der Vereinfachten Kostenoptionen (VKO).

Im Rahmen dieses Aufrufs werden insbesondere die **Standerheitskosten (SEK) “Formazione per adeguamento/riqualificazione delle competenze” (ARC)** verwendet, die im „Piano Nazionale Giovani, donne e lavoro 2021-2027« vorgesehen sind.

Die finanzielle Verwaltung zu SEK ARC besteht aus zwei Komponenten von Standardkosteneinheiten

- eine Komponente Stunde/Ausbildung, unterteilt in verschiedene Kategorien der Ausbilder gemäß ihrer Erfahrung;
- eine Komponente Stunde/Teilnehmer/in.



Kategorie	Stundensatz/Ausbildung	Stundensatz/Teilnehmer/in (SEK ARC AL)
C(SEK ARC C)	76,80 €	0,84 €
B (SEK ARC B)	122,90 €	
A (SEK ARC A)	153,60 €	

Die **Kategorie C** definiert den **Stundensatz Stunde/Ausbildung** für Tutoring-Tätigkeiten in Stage.

Die **Kategorie B** definiert den **Stundensatz für einen Dozent/eine Dozentin Junior** gemäß der Definition in der Bestimmungen 1.0.

Die **Kategorie A** definiert den **Stundensatz für einen Dozent/eine Dozentin Senior** gemäß der Definition der Bestimmungen 1.0.

FINANZVERWALTUNG [2/2]



*Betrag der Tarifkomponente
Stunden/Ausbildung*

+

*Betrag der Tarifkomponente
Stunde/Teilnehmer/in*

=

*öffentlicher
Beitrag*

Die Gesamtkosten und folglich der **öffentliche Betrag** werden auf der Grundlage der tatsächlichen Dauer des **Unterrichts** (für die Stundensätze A und B), der **tatsächlichen Dauer des Stage** (für den Stundensatz C) und der **tatsächlichen** Stundenzahl jedes Teilnehmers (für den Stundensatz/Teilnehmertarif) berechnet.



Die förderfähigen Kosten betragen 100% der gesamten Projektkosten



Die Begünstigten dürfen keine anderen Mittel zur Deckung der Projektaktivitäten erhalten und auch keine Zahlungen irgendwelcher Art von den Teilnehmern verlangen.

PROJEKTEINREICHUNG [1/2]

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 12/07/2024** mittels **coheMON**

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende Anlagen**

Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Genehmigung der Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung

VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

- **Verpflichtungserklärung**, mit der sich der Begünstigte verpflichtet, professionelle Ressourcen entsprechend den im Aufruf festgelegten Anforderungen auszuwählen
- **Netzwerkvereinbarung**, die mit einem oder mehreren **Seniorenwohnheimen** für Stages im "sozialen" Bereich unterzeichnet wurde
- **Netzwerkvereinbarung**, die mit einer oder mehreren **Gesundheitseinrichtungen** unterzeichnet wurde, um Stages im Gesundheitsbereich zu absolvieren

im Falle einer **Delegierung** muss für jedes im Rahmen des Projekts beauftragte Unternehmen Folgendes beigelegt werden

- **Lebenslauf des beauftragten Unternehmens** mit Angaben zur Identität des Unternehmens und einer Beschreibung seiner wissenschaftlichen Anforderungen und Fachkenntnisse für die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten
- **Verpflichtungserklärung des delegierten Unternehmens** mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung in Bezug auf das Verbot, ihrerseits eine vollständige oder teilweise Weiterbeauftragung Dritter vorzunehmen

Im Falle eines Projekts, das von einer zu gründenden **Partnerschaft** eingereicht wird

- **die Verpflichtungserklärung zur Gründung**

Im Falle eines von einer bereits gegründeten **Partnerschaft** vorgelegten Projektes

- **Gründungsakt der Partnerschaft** (je nach Art der Partnerschaft: Gründungsakt der zeitweiligen TUV/TZV in vertikaler Form, ÖPP, Unternehmensnetzwerkes, Konsortialvertrag)
- **Beitrittsakt zur Partnerschaft** für jeden Partner

PROJEKTEINREICHUNG [2/2]

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 12/07/2024** mittels **coheMON**

Projekteinreichung

- **Finanzierungsantrag**
- **Verpflichtend beizulegende anlagen**

Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Genehmigung der Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung

VERPFLICHTEND BEIZULEGENDE ANLAGEN

Bei einer **Beteiligung an einer zu gründenden oder bereits gegründeten Partnerschaft von Einrichtungen**, die ins nationale Register der für Arbeitsdienstleitungen akkreditierten Einrichtungen eingetragen sind

- **Unterlagen zum Nachweis des jeweiligen Akkreditierungsstatus**

Bei verbundenen **Unternehmen im Sinne von Art. 2359 des Zivilgesetzbuches** oder bei Parteien, die in einer anderen, vom Begünstigten nicht unabhängigen Eigenschaft stehen

- **Unterlagen, die die unselbständige Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Partner Belegen**

FAKULTATIVE ANLAGEN

- **Lebensläufe des eingesetzten Personals**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertung

- **Überprüfung der Zulässigkeit**
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

A. Konformität

B. Voraussetzungen des Antragstellers

C. Projektvoraussetzungen

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird nicht mit Punkten bewertet, sondern das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Nichtzulassung oder zur teilweisen Zulassung des Projekts zur nachfolgenden technischen Bewertung.



Wenn im Falle einer Delegation die obligatorischen Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder unvollständig sind, kann die Nutzung der Delegation nicht genehmigt werden. Das eingereichte Projekt kann jedoch weiterhin zur anschließenden technischen Bewertung zugelassen werden.

Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Unterlagen führt dazu, dass das gesamte Projekt für die anschließende technische Bewertung nicht in Frage kommt.

Um als gültig zu gelten, müssen die Dokumente unbedingt mit einer digitalen Signatur oder einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichnet und ein gültiges Ausweisdokument beigelegt sein.

➔ **Dekret mit der Auflistung der zulässigen und unzulässigen Projekte**

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- **Technische Bewertung**

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die förderfähigen Projekte werden anschließend von der Bewertungskommission technisch bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den in der Bekanntmachung angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen.

1. Externe Projekt-kohärenz
2. Interne Projekt-kohärenz
3. Qualität

Es werden ausschließlich jene Projekte zur Finanzierung zugelassen, welche:

- welche bei jedem Kriterium die ausreichende Punktezahl
- sowie insgesamt, mindestens 60/100 oder mehr erreichen (Maximale Punktzahl 100)

ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Genehmigung der Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Web-seite des ESF-Amtes veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind
- Projekte, die nicht geeignet sind

Die Veröffentlichung gilt als Zustellung/Mitteilung

2. Vor dem Beginn:

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung geregelt**. Diese wird in den von den Bestimmungen 1.0, vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in verschiedenen Teilen:

- **Vorauszahlung** in Höhe von 20% des zu Beginn des Projektes auszahlenden Betrags, gegen Vorweisen einer gültigen Bankbürgschaft
- **Auszahlung von Zwischenbeträgen** aufgrund dreimonatlicher Erklärungen;
- **Restbetrag** gemessen am nach Abschluss der Projektstätigkeiten anerkannten Betrag.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Fristen für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die *Bestimmungen 1.0* verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN

PROJEKTGENEHMIGUNG

Innerhalb von **90 Tagen** nach Abschluss des Aufrufes



BEGINN DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

Innerhalb von **90 Tagen** nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung



ABSCHLUSS DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

Innerhalb von **300 Tagen** nach Beginn der Aktivitäten



ENDABRECHNUNG

Innerhalb von **60 Tagen** nach Abschluss der Bildungstätigkeiten



KONTAKTE



Ticket über den **Service Desk ESF** für die Begünstigten an den Bereich **Programmierung**

[FSE-ESF Support - Jira Service Management \(atlassian.net\)](#)